



Weisungen

für die Durchführung von Eichungen gestützt auf ausländische Prüfungen

vom 13. Februar 1998 (Stand 12. November 2008)

Das Bundesamt für Metrologie (METAS),

gestützt auf Artikel 19 Absatz 1, 24 Absatz 4 und 34 der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006¹,

erlässt folgende Weisungen:

1 Gegenstand

Eine von METAS ermächtigte Eichstelle oder der Eichdienst von METAS können mit einer kompetenten ausländischen Stelle als Unterauftragnehmerin (Unterauftragnehmerin) eine Vereinbarung treffen und deren Messresultate und Prüfungen² für die Eichung eines Messmittels anerkennen, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

2 Allgemeine Grundsätze

- 2.1 Jede Eichstelle kann sich am Verfahren der Eichung von Messmitteln aufgrund ausländischer Prüfergebnisse beteiligen, wenn die Anforderungen dazu gegeben sind.
- 2.2 Die Eichstelle trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Eichung der einzelnen Messmittel.
- 2.3 Die Anerkennung von ausländischen Messresultaten als Grundlage für eine Eichung in der Schweiz ist nur auf jenen Geltungsbereichen möglich, für welche die Eichstelle selber ermächtigt wurde.
- 2.4 METAS überprüft auf Antrag der Eichstelle, ob alle Voraussetzungen für die Anerkennung von ausländischen Prüfergebnissen gegeben sind. Dem Antrag ist eine ausreichende, die Kompetenz der Unterauftragnehmerin aufzeigende Dokumentation beizulegen.
- 2.5 In sinnvollen Abständen ist anhand von Vergleichsmessungen zu verifizieren, dass die Anwendung dieses Verfahrens in der Praxis zu übereinstimmenden Messresultaten zwischen der schweizerischen Eichstelle und der Unterauftragnehmerin führt.

¹ SR 941.210

² Fassung gemäss Änderung vom 12. November 2008

3 Anforderungen an die Messmittel

- 3.1 Die Messmittel müssen den Anforderungen der Messmittelverordnung genügen².
- 3.2 ³
- 3.3 Die zur Eichung vorliegenden Messmittel müssen mit der zugelassenen Bauart identisch sein.
- 3.4 ³
- 3.5 Die Aufschriften auf dem Messmittel müssen grundsätzlich den in der Schweiz geltenden Vorschriften genügen: Einheiten, Sprache, usw².
- 3.6 Das Messmittel muss unmittelbar nach der Prüfung mit Sicherungszeichen bzw. -plomben versehen werden. Diese tragen das Identifikationszeichen der ausländischen Stelle und das Prüfjahr. Ein Muster der Zeichen dieser Stelle ist METAS zur Registrierung vorgängig einzureichen.
- 3.7 Die Kennzeichnung der Messmittel mit der schweizerischen Eichmarke nach der Eichung gestützt auf ausländische Prüfungen geschieht unter der vollen Verantwortung der Eichstelle².

4 Anforderungen an die Unterauftragnehmerin

- 4.1 Die durch die Eichstelle als Unterauftragnehmerin gewählte Stelle befindet sich in einem EU- oder EFTA-Staat und ist dort eine bezeichnete Eichstelle oder als Inspektions- oder Kalibrierstelle akkreditiert.
- 4.2 Die Unterauftragnehmerin hält für die Eichstelle die Resultate der einzelnen Messmittel in einem Zertifikat oder Prüfbericht fest.

5 Anwendung des Verfahrens durch die Eichstelle

- 5.1 Die Eichstelle prüft die Messresultate der Unterauftragnehmerin und verifiziert, dass die Eichfehlergrenzen eingehalten werden.
- 5.2 Die Eichstelle stellt ein Eichzertifikat für einzelne Messmittel oder für Gruppen von Messmitteln für denselben Verwender gemäss den Anforderungen von METAS aus. Dem Zertifikat kann zusätzlich eine Kopie der Prüfberichte der ausländischen Stelle beigelegt werden.
- 5.3 Die Eichstelle stellt dem Eigentümer oder Verwender der Messmittel für die Eichung Rechnung. Die Eichgebühren sowie die Gebührenanteile, welche die Eichstelle METAS überlässt, richten sich nach der Verordnung vom 23. November 2005 über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen⁴ (Eichgebührenverordnung) ².
- 5.4 Die Eichstelle entschädigt die Unterauftragnehmerin für die durch diese erbrachten Leistungen.

³ Aufgehoben durch Änderung vom 12. November 2008

⁴ SR 941.298.1

- 5.5 Zwecks Abrechnung der Gebührenanteile meldet die Eichstelle METAS in den üblichen Zeitabständen und in einer gesonderten Aufstellung die Anzahl der Messmittel, die sie gemäss diesem Verfahren geeicht hat.
- 5.6 Die Eichstelle führt stichprobenweise Vergleichsmessungen gemäss Ziffer 2.5 durch oder lässt diese durchführen. Die Protokolle der Vergleichsmessungen sind fünf Jahre aufzubewahren.

6. Inkrafttreten

Die Änderungen vom 12. November 2008 treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bundesamt für Metrologie METAS

Christian Bock
Direktor